



Veranstaltung zur VVEA Art. 16
Vorstellung ZUBI

Auch ich möchte Sie, im Namen des ZUBI ganz herzlich zu diesem Anlass begrüßen.

Sicher kennen Sie das ZUBI zwischenzeitlich oder wissen wenigstens wer wir sind und was wir machen.

Wenn Nein, zeige ich Ihnen folgend unsere Organisation und unsere Dienstleistungen in ein paar Folien auf und mache Sie am Schluss vor allem auf unsere Dienstleistung im Zusammenhang mit der VVEA und insbesondere dem Art. 14 aufmerksam.

ZUBI ZENTRALSCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT

ZUBI ZENTRALSCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT

ZBV // Zentralschweizerische Baumeisterverbände

Wir kontrollieren Umweltschutz-Vorgaben auf der Baustelle.

Dazu in kurzen Worten folgende Infos für Sie:

1. Organisation Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat (ZUBI)
2. «Rechte und Pflichten» der Baubewilligungsbehörde
3. Unsere Dienstleistungen an «Sie» (inkl. VVEA, Art. 16)
4. Fragen

Wie gesagt, dies ist unser Programm für die nächste Viertelstunde.

ZUBI ZENTRALSCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT

ZUBI ZENTRALSCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT

ZBVM ZENTRALSCHWEIZERISCHER BAUMEISTERVERBÄNDE

1. Organisation ZUBI

Grundlage Art. 49 GSchG und Art. 43 USG

Das ZUBI entlastet und unterstützt bei Kontrollaufgaben

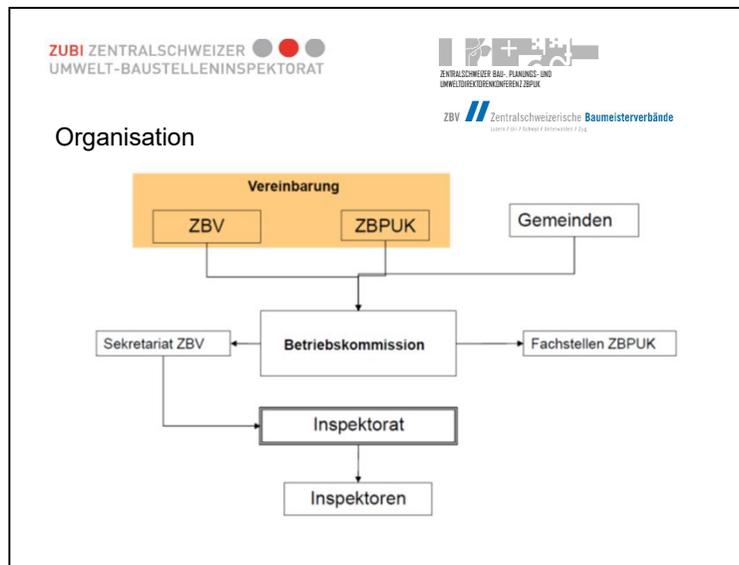


The illustration shows a construction site with a building under construction, a crane, a truck, and workers. Two yellow call-to-action buttons are overlaid on the scene: 'Download Checklisten' with a green arrow icon and 'Umwelt-handbuch bestellen' with a red pushpin icon.

Das ZUBI ist kein «Gebilde» einer Organisation, welches zum Zweck hat, zu Lasten des Umweltschutzes, die Baubewilligungsgebühren «künstlich» zu erhöhen.

In der Zweckumschreibung der Vereinbarung zwischen den Zentralschweizer Umweltdirektionen, also der zuständigen kantonalen Amtsstellen und den Zentralschweizerischen Baumeisterverbände will man gemeinsam regeln, wie die kommunalen Baubewilligungsbehörden bei ihrer Aufsichtspflicht zur Kontrolle von Baustellen im Bereich der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung unterstützt werden können.

Grundlage hierzu ist Artikel 49 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 43 des Umweltschutzgesetzes.



Die Organisation sieht wie folgt aus:

Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der ZBPUK und den ZBV. In dieser wird auch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden mittels Vereinbarungen definiert. Die Aufsichtskommission ist paritätisch zusammengesetzt – auf diese komme ich gleich noch. Das Inspektorat wie aber auch die Aufgaben der Inspektoren, werden durch Leute vom Bau besetzt und ausgeführt. Bei der Umsetzung der Kontrollen haben wir nämlich feststellen dürfen, dass es für die Zielerreichung «Einhaltung der Umweltschutzauflagen» wichtig ist, dass Betroffene und Kontrollierende die gleiche Sprache sprechen.



Aufsichts-, Betriebskommission ZUBI

Alain Schmutz (Vorsitz)	Abteilung Umwelt, Kanton Obwalden
Antun Ivic	Umwelt und Energie, Kanton Luzern
Alois Abegg	Gemeindevertreter, Kantone OW / NW
Thomas Bachmann	Gemeindevertreter, Kanton LU
Kurt A. Zurfluh	Geschäftsführer und Vertreter der ZBV
Helmut Küttel	Obmann /Protokollführer, techn. Leiter der ZBV

Wie erwähnt setzt sich die Aufsichts-/Betriebskommission paritätisch zusammen. Wichtig ist, dass die Gemeinden durch Personen vertreten sind, welche die Umweltschutzaufgaben in ihren Kommunen vollziehen und somit das Inspektorat auf die Optimierung von Abläufen im Rahmen der Umsetzung der Kontrollaufgaben aufmerksam machen können.

2. «Rechte und Pflichten» der Baubewilligungsbehörde Grundlage Art. 49 GSchG und Art. 43 USG

Die Inspektoratslösung zielt auf kommunale Bauprojekte ab

- Bewilligungsbehörde innerhalb der Bauzone → **Gemeinde**
- Erteilung der Baubewilligung mit Auflagen → **Gemeinde**
- Aufsichtspflicht, Kontrolle der Auflagen → **delegierbar***

**Gemäss Art. 43 USG und Art. 49 GSchG können die Vollzugsbehörden öffentlich rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung. Die Übertragung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.*

Die Vollzugshoheit und Aufsichtspflicht bleibt immer bei der Gemeinde!

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass gemäss Art. 43 Gewässerschutzgesetz die Vollzugsbehörden die Möglichkeit haben, die Vollzugsaufgaben zu delegieren. Und hier würde das ZUBI sie in der täglichen Ausübung ihre Tätigkeiten entlasten.



Ausgangslage

- **Bautätigkeiten** bergen immer ein beträchtliches Potential an Umweltbelastungen
- **Umweltbehörden** verlangen deshalb Massnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von entsprechenden Risiken
- **Auflagen** werden oft zu wenig beachtet. Die Baufirmen werden nicht informiert durch Bauherren und Bauleitungen. Auflagen variieren oft von Gemeinde/Kanton zu Gemeinde/Kanton
- Für den **Vollzug** der Auflagen hat niemand Zeit

Denn Sie als «Profis» wissen, wie komplex die Bauwelt ist und wie schnell etwas passieren kann und vor allem wie schnell Auflagen im Rahmen der Baubewilligung vergessen werden können.

Ausgangslage

- Die **Kontrolle** der verschiedenen Umweltbestimmungen auf Baustellen setzt entsprechendes Fachwissen und Zeitaufwand voraus
- **Gemeinden** sind zuständig für die Kontrolle, **nur fehlt es oft an Zeit,** Personal und dessen Ausbildung
- **Organisation** der Baustellen-Kontrollen ist nicht immer einfach: Der **richtige Zeitpunkt ist** oft entscheidend
- **Nichteinhaltung der Auflagen** wird oft nicht bemerkt oder sanktioniert.
- Die **Ungleichbehandlung** bestraft meist die ehrlichen (zu teuren) Unternehmen.



3. Unsere Dienstleistung an «Sie»

- **Dienstleistung ZUBI:** Hilfestellung für die Gemeinden bei Kontrollen. Beratung der Baufirmen bei der Umsetzung. Einheitlicher Vollzug in der Zentralschweiz. Das ZUBI hat aber keine Verfügungsgewalt!
- **Interesse ZBPUK:** Erfüllung der Umweltauflagen
- **Interesse ZBV:** Branchenimage, Wettbewerbsgleichheit, gleichlange Spiesse
- **Kompetenz Bau:** Inspektoren aus der Praxis (Baugewerbe)
- **Gemeinde** kann Vereinbarung mit Geschäftsstelle abschliessen, kann aber auch *spontan* Kontrollen anfordern

Was speziell und wichtig ist, ist die Tatsache, dass das ZUBI keine Verfügungsgewalt hat. Die Hoheit obliegt immer der zuständigen Baubewilligungsbehörde. Das ZUBI stellt lediglich fest, meldet und allfällige Massnahmen sind durch die Behörde zu vollziehen, resp. anzuordnen.

Finanzierungsmodelle für die Gemeinden

- **Verursachergerechte Finanzierung**
an Bauherrschaft, d.h. die Dienstleistung
belastet nicht das Gemeinde-Budget!
- **Baustellenspezifisch** und nur bei Bautätigkeit;
Stundenansatz CHF 135.00/h plus Spesen;
Vereinfachung bei der Verrechnung, Kosten
pro Kontrolle ca. CHF 280.00 bis CHF 500.00
je nach Komplexität der Baustelle.

Die entstehenden Kosten können an die
Bauherrschaft weiterverrechnet werden
(analog Schnurgerüst-, Kanalisations-,
Brandschutzabnahmen, etc.)



Die Rückmeldungen der Gemeinden waren in diesem Bereich sehr hilfreich. Das ZUBI ist von der Pauschalentschädigung «Betrag mal Einwohner» weg gekommen und kontrolliert nun baustellenspezifisch und nach effektivem Aufwand. Die Behörde meldet Bauvorhaben, welche aus ihrer Sicht Potential für Kontrollen bieten. Grundsätzlich kann für eine einmalige Kontrolle mit Kosten je nach Aufwand mit CHF 280.00 bis CHF 350.00 gerechnet werden. Diese Kosten können gestützt auf das Verursacherprinzip weiterverrechnet werden.

ZUBI - Unterstützung bezüglich VVEA und insbesondere Art. 16

- Das ZUBI kann bei Kontrollen zu Art. 16 zugezogen werden und prüft:
 - Praktische Umsetzung auf der Baustelle
 - Entsorgungsnachweis (Vergleich soll/ist Kubaturen/Tonnagen)
 - Kontrolle Lieferscheine auf Richtigkeit und Annahmeort gemäss Entsorgungskonzept (*Berechtigung der angegebenen Annahmestelle muss durch das zuständige Bauamt im Zuge der Bewilligungserteilung geprüft werden*)
 - Übereinstimmung Deponiescheine mit Lieferscheinen und Deponie
 - Im Zweifelsfall Kontrollfahrten beim Abtransport

Wir unterstützen Sie im praktischen Teil der Umsetzung

- Auf der Baustelle.
- Entsorgungskonzept und Entsorgungsnachweis soll/ist.
- Wir verlangen Lieferscheine, Zusammenstellungen und prüfen deren Richtigkeit in Abstimmung mit Deponiescheinen und Deponieorten.
- Wenn gewünscht, noch nie vorgekommen, prüfen wir auch die Transportwege mit Kontrollfahrten.

ZUBI - Unterstützung bezüglich VVEA und insbesondere Art. 16

- Konkret umfasst eine solche Prüfung z.B. eine begleitende Mail mit Positionskomentaren sowie den kontrollierten Entsorgungsnachweis. Bei Bedarf werden Liefer- und Fuhrscheinzusammenstellungen, oder Deponieabrechnungen, welche zur Kontrolle vorliegen mitgeliefert.

Seite 1 von 3:
- Keine Anmerkungen

Seite 2 von 3:
- Strassenaufbruch, ca. 0.2m³ angef
- Betonabbruch, ca. 35m³ angefallen
im Vorausmass 5m³ erfasst, erhebb
- Mischabbruch, ca. 5m³ angefallen, 1
- Dachstuhl, ca. 15m³ angefallen, im 1
- Oberboden, Position erfüllt, im Vor
- Aushub unverschmutzt, ca. 370m³ an
erfasst, korrigiert, im Vorausmass 254
- Aushub schwach verschmutzt, ca. 11m
Spalte erfasst, korrigiert, kein Voraus
- Gips, Position erfüllt, im Vorausmass 2

Anliegen zur Entsorgung

Abfallart	Quantität	Abfallcode	Abfallbeschreibung	Abfallzustand	Abfallmenge	Abfallcode	Abfallbeschreibung	Abfallzustand	Abfallmenge
Abfallart	14.00	17 05 01	unsortierte Bauabfälle, Baumgert	17	19	48.60	Schweizer Umweltservice, Baar		
Abfallart	17	17 05 01	Papier, Karton, Textilien	3	-	8.94	Schweizer Umweltservice, Baar		
Abfallart	17	17 05 01	andere, sortierbare Kunststoff	17	17	4.72	Döring AG, Ebikon		
Abfallart	17	17 05 01	Abfall (Kunststoffe, Ausblei, Pechblei, Holzblei)	17	17	0.52	Schweizer Umweltservice, Baar		
Abfallart	17	17 05 01	Metalle (Alu, Metall, Kunststoff)	17	17				
Abfallart	17	17 05 01	Metalle	17	17				

Für Sie unterwegs:



Kaspar Michel
Kantone Ob- und
Nidwalden, Zug



Josef Arnold
Kantone Uri
und Schwyz



Helmut Küttel
Kantone Schwyz
und Luzern,
Koordination



In der Zentralschweiz sind zurzeit diese drei Inspektoren für Sie unterwegs.

ZUBI ZENTRALSCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT

ZUBI ZENTRALSCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT

ZBV // Zentralschweizerische Baumeisterverbände

5. Fragen



Haben Sie noch Fragen?
Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Fragen:

- Zum ZUBI?
- Zu den Leistungen des ZUBI?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Es würde uns freuen, für Sie auf die Baustelle zu gehen und die Umsetzung der Umweltgesetze zu prüfen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement

Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat
c/o Zentralschweizerische Baumeisterverbände
Alpenquai 28b, Postfach 2268
6002 Luzern

Tel 041 360 23 23
Fax 041 360 23 03
Nat 079 641 88 93
Mail info@zubizentral.ch oder helmut.kuettel@zbvluzern.ch
Homepage www.zubizentral.ch